

Friedhofs- und Bestattungssatzung		
Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Inhaltsverzeichnis IV. Grabstätten</p> <p>§ 20 entfällt § 21 a – bisher nicht vorhanden</p>	<p>Inhaltsverzeichnis IV Grabstätten</p> <p>§ 20 Stelengarten im Neuen Friedhof § 21 a Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen</p>	<p>s. Bemerkung § 20 s. Bemerkung § 21 a</p>
<p>§ 7 Abs. 4 Satz 5 – Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen</p> <p>... dürfen nicht abgelagert werden und sind zu beseitigen.</p>	<p>§ 7 Abs. 4 Satz 5 ersetzen durch:</p> <p>...darf nicht im Friedhof abgelagert werden, sondern ist durch den Gewerbetreibenden mitzunehmen und außerhalb des Friedhofes ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>Änderung erforderlich, da die Entsorgung von Grünabfall durch die Gewerbetreibenden teilweise unentgeltlich in die städtischen Container erfolgt. Dies soll verhindert werden.</p>
<p>§ 8 Abs. 1 Satz 1</p> <p>... nach erfolgter Leichenschau alsbald, d. h. spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Leichenschau, in ein Leichenhaus ...</p> <p>§ 8 Abs. 2</p> <p>... und das Verbringen der Leiche von einem städtischen Leichenhaus zum Grab ...</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Satz 1 – neu</p> <p>... nach erfolgter Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus verbracht werden.</p> <p>§ 8 Abs. 2</p> <p>... und das Verbringen der Leiche oder Urne zum Grab ...</p>	<p>Eine genaue Frist ist im BestG / BestV nicht geregelt. In der Regel beträgt die Frist 36 Stunden. Daher wird die bisherige Frist ersetzt mit „unverzüglich“.</p> <p>Klarstellung, damit Bestatter nicht ohne städtischen Mitarbeiter bestatten können.</p>
<p>§ 13 Abs. 1 wird neu gefasst, da Nr. 6 und Nr. 7 geändert und Nr. 9 neu hinzu kommt, die nachfolgenden Ziffern verschieben sich</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 6 – neu</p> <p>6. Urnengärten</p> <p>§ 13 Abs. 1 Nr. 7 - neu</p> <p>7. Stelengarten im Neuen Friedhof (§ 20)</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Urnensammelanlagen stehen seit der Satzungsänderung vom 01.05.2016 nicht mehr zur Verfügung (redaktionelle Änderung)</p> <p>s. Bemerkungen zu § 20</p>

	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 9 - neu</p> <p>9. Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen (§ 21 a)</p>	<p>Urnenbeisetzungen in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen, die ins Eigentum der Stadt Kitzingen aufgrund einer Grabfreigabe übergegangen sind. Die Anlage und Aufteilung dieser freien Grabstätte s. neuer § 21 a</p>
<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>... im Neuen Friedhof, in Hoheim und Hohenfeld...</p> <p>§ 16 Abs. 3</p> <p>In den Familienurnengräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von 80 cm zu erfolgen.</p>	<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>... im Neuen Friedhof, im Alten Friedhof, in Hoheim und in Hohenfeld ...</p> <p>§ 16 Abs. 3 – neu:</p> <p>In den Familienurnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Personen muss nicht bestehen. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von 80 cm zu erfolgen.</p>	<p>Urnengräber im Alten Friedhof sind bisher nicht vorhanden. Aufgrund der Vielzahl an freigegeben Grabstätten und Nachfrage nach weiteren Möglichkeiten zur Beisetzung von Urnen im Alten Friedhof werden nun dort Urnengräber geschaffen.</p> <p>§ 16 Abs. 3 dient nur zur Klarstellung für die Anzahl der möglichen Beisetzungen.</p>
<p>§ 20 – bisher entfallen</p>	<p>§ 20 - neu: Stelengarten im Neuen Friedhof</p> <p>Abs. 1: Gräber im Stelengarten des Neuen Friedhofes sind Urnenerdgräber im Sinne des § 14. Sie werden bereitgestellt als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urneneinzelgräber - Urnengräber für zwei Urnen <p>Abs. 2: Die Urneneinzelgräber werden durch ein Metallschild an der Stelle der Beisetzung</p>	<p>Neugestaltung eines freien Grabfeldes zu einem Stelengarten im Neuen Friedhof für Urnenbeisetzungen</p>

	<p>gekennzeichnet. Urnengräber für zwei Urnen werden durch Muschelkalkplatten gekennzeichnet, die auf dem Grab liegend angebracht werden. Für die Beschriftung gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.</p> <p>Abs. 3: Die Gräber im Stelengarten werden mit Kies von der Stadt Kitzingen angelegt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann vom Friedhofspersonal entfernt werden.</p> <p>Abs. 4: § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 21 a</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p>§ 21 a - neu: Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen</p> <p>Abs. 1: Urneneisetzungen können in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen i. S. d. § 34 erfolgen. Die Grabstätten werden von der Stadt Kitzingen in Urnenerdgräber aufgeteilt. Die Maße der Grabstätten bestimmt die Stadt. Sie werden als Urnengräber für zwei Urnen bereitgestellt.</p> <p>Abs. 2: Die Urnengräber werden durch Muschelkalkplatten gekennzeichnet, die auf dem Grab liegend angebracht werden. Für die Beschriftung gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.</p> <p>Abs. 3: Die Gräber werden mit Kies von der Stadt Kitzingen angelegt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann vom Friedhofspersonal entfernt werden.</p>	<p>Diese Vorschrift wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 04.05.2017 neu aufgenommen</p>

	Abs. 4: § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.	
§ 27 – Sonstige Beisetzungsstätten Abs. 1: Tot- und Fehlgeburten werden auf Wunsch der Angehörigen an einem hierfür besonders bestimmten Ort im Neuen Friedhof bestattet. Dieser wird mit Rasen abgedeckt. Abs. 2: Die Grabstellen können durch Metallschilder an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet werden.	§ 27 – neue Fassung: Sonstige Beisetzungsstätten Tot- und Fehlgeburten werden auf Wunsch der Angehörigen an einem hierfür besonders bestimmten Ort im Neuen Friedhof bestattet. Dieser wird mit Rasen abgedeckt.	Abs. 2 entfällt, da es für Tot - und Fehlgeburten keinen Graberwerb und keine Ruhezeiten gibt. Dieser Bestattungsort wurde durch die Friedhofsgärtnerei sehr ansprechend neu gestaltet.
§ 32 Abs. 7 – Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften Satz 3: Die Inschriften der Schilder auf der Pultstele im Neuen Friedhof und die Schilder für die Friedwiesen sowie die Schilder für die Kennzeichnung der Beisetzungsstelle in den Urnengärten und der Baumbestattungen sind einzugravieren.	§ 32 Abs. 7 Satz 3: Die Inschriften auf Metallschildern sind einzugravieren. Neuer Satz 5: Die Beschriftung der Muschelkalkplatten in den Urnenanlagen im Neuen Friedhof kann auch durch Anbringen eines Schildes erfolgen.	Satz 3: Vereinfachte Formulierung für die Beschriftung aller Metallschilder (für sämtliche Formen der Urnenbestattungen) Satz 5: Neue Möglichkeit zur Beschriftung
§ 32 Abs. 8 – a) + b) + c) Abdeckplatten für Urnengräber etc. (3 x)	§ 32 Abs. 8 – a) + b) + c) Komplette Sätze streichen	Bei Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind keinerlei Abdeckplatten vorgesehen und erlaubt. Widerspricht Passus in § 32 Abs. 9.
§ 32 Abs. 8 a) Breitformat fehlt bisher	§ 32 Abs. 8 a) ergänzen um Steine / Breitformat Höhe 45 cm / Breite 60 cm	Breitformat bisher nicht vorhanden

<p>§ 33 Abs. 4 – Grabmale ohne besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p>§ 33 Abs. 4 - neu</p> <p>Abdeckplatten können nach der Größe des Grabes angebracht werden (Stärke 4 bis 12 cm).</p>	<p>Jetziger Passus von § 32 Abs. 8 soll hier angefügt werden.</p>
<p>§ 36 Abs. 1 – Urnennischenplatten ...</p> <p>Die Nischenplatten für die Urnennischen, die Wandplatten für die Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof, die Schilder für die Beschriftung der Pultstele auf der Friedwiese im Neuen Friedhof, die Schilder für die Kennzeichnung der Beisetzungsstelle in den Urnengärten im Alten Friedhof, die Schilder für die Kennzeichnung der Beisetzungsstelle auf den Friedwiesen und die Schilder für Baumbestattungen werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt. Die Nischenplatten und die Schilder gehen in das Eigentum des Grabberechtigten über.</p>	<p>§ 36 Abs. 1 - neu:</p> <p>Schrifttafeln für folgende Gräber werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt:</p> <p><u>Alter Friedhof:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bronzetafeln für Urnenhain - Metallschilder für Urnengärten - Muschelkalkplatten für Urnengemeinschaftsgrab - Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch oder geschichtlich wertvoll Grabmalen - Schriftplatte für Urnenstele <p><u>Neuer Friedhof:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Muschelkalkplatten für Urnenanlagen und Stelengarten - Metallschilder für Pultstelen Friedwiesen - Metallschilder für Baumbestattungen und Stelengarten <p><u>Übrige Friedhöfe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Metallschilder für Friedwiesen <p>Die Schrifttafeln gehen in das Eigentum des Grabberechtigten über.</p>	<p>Klarstellung durch übersichtliche Anordnung sämtlicher Schrifttafeln und Ergänzung neuer Bestattungsarten</p>